

Industriemeistervereinigung Niederbayern e.V.



Satzung

Stand: März 2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Industriemeistervereinigung Niederbayern e.V. (IMV-Ndb.)
2. Der Verein ist Mitglied im Industriemeisterverband Bayern e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an
3. Der Sitz des Vereins ist in Dingolfing
4. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf den Wirtschaftsraum Niederbayern
5. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der berufl. Fort. - und Weiterbildung, Erziehung, Kunst und Kultur, Netzwerkbildung und regionalen Entwicklung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Die Organisation von Vorträgen, Seminaren, Exkursionen und Betriebsbesichtigungen
 - Die Vermittlung von Referenten
 - Die Beschaffung von Arbeitsunterlagen über den neuesten Stand der Technik
 - Ermöglichung des regelmäßigen Erfahrungsaustausches im Verbund mit anderen nahe stehenden Organisationen
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Jede Art von parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder konfessioneller Betätigung ist ausgeschlossen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jeder geprüfte Industriemeister mit Abschlusszeugnis einer Industrie- und Handelskammer werden.
Außerdem kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden:
 - Wer die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer abgelegt hat
 - Werkmeister, Techniker, sowie Führungskraft in der Industrie
 - Natürliche und juristische Personen, sowie Gesellschaften, die die Aufgaben und Zwecke des Vereines unterstützen und fördern
2. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen binnen drei Monate Berufung einlegen. Diese Berufung ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung zu behandeln und abschließend zu entscheiden
3. Personen die sich um den Zweck des Vereines verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung des Vereines
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod bei Einzelpersonen
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist in schriftlicher Form zu erklären
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat, oder wenn nach dreimaliger erfolgloser Abmahnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Wobei die erste Mahnung drei Monate nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, die zweite und dritte Mahnung jeweils einen Monat später. Der Ausschluss wird nach erfolgter Anhörung vom erweiterten Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich, unter Angabe des Grundes mitgeteilt
4. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung als gesonderter Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr im ersten Quartal des jeweiligen Jahres zu entrichten
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung der Industriemeisterversammlung festgelegt
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes auf dessen schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Ebenso ist der erweiterte Vorstand berechtigt, für besondere Mitgliedergruppen (z.B. in der Ausbildung zum Industriemeister befindliche Mitglieder, fördernde Mitglieder) gesonderte Beiträge festzusetzen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereines. Sie ist mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Die Einladung ist schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden
4. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen nur zur Beratung, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig
6. In der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann jedoch eine geheime Abstimmung gefordert werden. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung. Sind jedoch nicht mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Personen vorhanden, kann auch hier offen abgestimmt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über Einsprüche zur Ergebnisniederschrift der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl des Wahlleiters
7. Wahl der Vorstandschaft
8. Wahl der Kassenrevisoren
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
10. Satzungsänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Auflösung des Vereines

§ 9 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
2. Der 1. Vorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorstand (gemäß §10)
 - b) Dem Finanzvorstand
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Pressereferenten
 - e) Den Beiräten
3. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand innerhalb von zwei Monaten aus den eigenen Reihen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes (§ 10 1., b-d) vor Ablauf der Wahlperiode aus, übernimmt einer der Beiräte (§ 10 1., e) die Funktion für die Restzeit

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Führen der Vereinsgeschäfte
2. Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung
3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Einberufen und Leiten der Vorstandssitzungen
5. Wahrnehmung des Vereinszweckes § 3

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Beratung und Unterstützung des Vorstandes
2. Übernahme von satzungsmäßigen Aufgaben
3. Beratung und Beschlussfassung
4. Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen
5. Berufen von Fachberatern
6. Festlegung und Umsetzung der Geschäftsordnung

§ 12a Geschäftsordnung

1. Alles weitere ist in der Geschäftsordnung geregelt
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 13 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenrevisoren gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenrevisoren sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen, wobei sich Feststellungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Buchungen bzw. der Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken
3. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist von den Revisoren bei der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereines bedarf einer drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 41 BGB). Siehe auch § 8, Abs.12
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Industriemeister Landesverband Bayern e.V. oder einem anderen Verein zuzuführen. Die Entscheidung über die Verwendung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
3. Im Falle der Auflösung werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt (§ 48 BGB). Wollen der 1. und der 2. Vorsitzende die Liquidation nicht übernehmen, sind von der Mitgliederversammlung zwei andere Liquidatoren zu bestimmen. Die Liquidation ist entsprechend § 49 ff.BGB durchzuführen
4. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen